



glarusnord 

Reglement Werbung auf öffentlichem Grund / Benutzung der Ortseingangstafeln

gültig ab: 01. September 2019

Revidiert: August 2019

Vom Gemeinderat erlassen am: 28. August 2019

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2015

gestützt auf die kantonale Verordnung über den Vollzug der Reklameverordnung.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Gegenstand	3
	Art. 02 Anwendungsbereich	3
II.	Werbung auf öffentlichem Grund	3
	Art. 03 Berechtigte und Verwendungszweck	3
	Art. 04 Politische und kommerzielle Werbung	3
III.	Ortseingangstafeln.....	3
	Art. 05 Benutzung.....	3
	Art. 06 Verwaltung.....	3
	Art. 07 Bewilligungsinstanz	4
	Art. 08 Montage und Demontage	4
IV.	Beschilderung der Ortseingangstafeln.....	4
	Art. 09 Schildertypen	4
	Art. 10 Beschriftung.....	4
	Art. 11 Kosten.....	4
	Art. 12 Kostentragung bei Schäden	4
	Art. 13 Individuelle dauerhaft nutzbare Schilder	4
V.	Sonstiges	5
	Art. 14 Weitere gesetzliche Vorschriften	5
VI.	Inkrafttreten	5

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Gegenstand

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über den Vollzug der Reklameverordnung (VII C/11/3/1) nachfolgende Bestimmungen zur Werbung auf öffentlichem Grund und zur Bewirtschaftung der Ortseingangstafeln.

Art. 02 Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf die im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord befindlichen Grundstücke. Ebenso regelt es die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Ortseingangstafeln. Individuelle Regelungen der jeweiligen Eigentümer bleiben vorbehalten.

II. Werbung auf öffentlichem Grund

Art. 03 Berechtigte und Verwendungszweck

Die Ortseingangstafeln stehen den Vereinen und den Dörfern als Werbefläche für ihre Veranstaltungen und ihre öffentlichen Anlässe zur Verfügung.

Art. 04 Politische und kommerzielle Werbung

Die Bewerbung von politischen Anlässen und kommerzielle Werbung von privaten Anbietern ist auf öffentlichem Grund im Eigentum der Gemeinde und auf den Ortseingangstafeln nicht gestattet.

Bei verpachteten oder im Baurecht abgegebenen Flächen im Eigentum der Gemeinde entscheidet der Pächter bzw. der Baurechtsnehmer.

III. Ortseingangstafeln

Art. 05 Benutzung

Die Benutzung der Ortseingangstafeln ist für ortsansässige Vereine und Institutionen kostenlos.

Art. 06 Verwaltung

Die Verwaltung der Ortseingangstafeln obliegt den jeweiligen Dorfkommissionen.

Diese Pflicht umfasst insbesondere:

- Informations- und Reservationsstelle für interessierte Nutzer;
- Erteilung der Aufhängebewilligung;
- Führung einer Jahresübersicht;
- Koordination nach dem Prinzip „First come, first served“;
- Gewährleistung des sorgsamem Umgangs;

Die Verwaltung kann durch die Dorfkommission an Dritte delegiert werden. Ansprechpartner für die Gemeinde, Vereine und Veranstalter bleibt indes die Dorfkommission.

Art. 07 Bewilligungsinstanz

Die Dorfkommission entscheidet über die Bewilligungen abschliessend. Bei der Bewilligungserteilung gehen Anträge von in Glarus Nord domizilierten Vereinen gegenüber ausserkommunalen Anträgen vor.

Art. 08 Montage und Demontage

Für die Montage und den fristgerechten Abbau zeigen sich die Nutzenden zuständig.

IV. Beschilderung der Ortseingangstafeln

Art. 09 Schildertypen

Zur Bewerbung von Anlässen dürfen ausschliesslich die für die jeweilige Ortseingangstafel vorgesehenen Schilder verwendet werden. Vorproduzierte Schilder können bei der jeweils zuständigen Dorfkommission ausgeliehen werden. Die Aufbewahrung gemeindeeigener Schilder ist Sache der Dorfkommission.

Art. 10 Beschriftung

Ausgeliehene Schilder dürfen nur mit Folie beklebt und nicht bemalt werden. Die Kosten für die Entfernung gehen zulasten der Ausleihenden.

Art. 11 Kosten

Die Kosten der Beschriftung sowie der späteren Entfernung auf den ausleihbaren Schildern gehen zulasten der Ausleihenden.

Art. 12 Kostentragung bei Schäden

Die Kosten für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung der Schilder oder der Ortseingangstafeln entstanden sind, gehen zulasten der Schadenverursacher.

Art. 13 Individuelle dauerhaft nutzbare Schilder

Massgeschneiderte Schilder können bei den durch die Gemeinde genannten Anbietern bezogen werden. Die Beschaffung eigener Schilder sowie die Kosten für deren Gestaltung gehen zulasten der Vereine.

Die Aufbewahrung der Schilder bei Nichtbenutzung der Ortseingangstafeln ist Sache der Vereine.

V. Sonstiges

Art. 14 Weitere gesetzliche Vorschriften

Bei der Beschilderung der Ortseingangstafeln sowie beim Aufstellen der temporären Reklamen an Kantons- und Gemeindestrassen sind die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und die weiteren einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung infolge Zuwiderhandlung gegen entsprechende Bestimmungen ab.

Insbesondere zu berücksichtigen sind folgende Einschränkungen:

- Verwechslung mit offiziellen Signalen;
- Reflektierende, fluoreszierende oder sonstige sicherheitsstörende Farben;
- Wiederholung als Wegweisung zu einem bestimmten Fahrziel;
- Inhaltliche Erscheinung entgegen behördlicher oder gesellschaftlicher Wertvorstellungen (z.B. sexistische Werbung, Aufforderung zu ungebührlichem Verhalten, übermässigen Alkoholkonsum etc.);
- Ablenkung resp. Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern (bewegliche Teile, Blinklichter etc.)

VI. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2015 in Kraft.

*Änderung des Reglements Werbung auf öffentlichem Grund / Benutzung der Ortseingangstafeln
GR 28. August 2019: Art. 04 Abs. 2^{neu} und Art. 14 Abs. 1 in Kraft ab 01. September 2019*

Glarus Nord, 28. August 2019

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antoniotti
Gemeindeschreiberin